

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

**GESAMTVERTRAGLICHE VEREINBARUNG**  
**BETREFFEND**  
**ALTERSGRENZE**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger andererseits.

Gültig für die nachstehend angeführten Krankenversicherungsträger:

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse,  
3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3

Betriebskrankenkasse Mondi,  
3363 Ulmerfeld-Hausmending, Theresienthalstraße 50

Betriebskrankenkasse Austria Tabak,  
1160 Wien, Thaliastraße 125B

Wiener Gebietskrankenkasse,  
1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19

Sozialversicherungsanstalt der Bauern,  
1030 Wien, Ghegastraße 1

Die Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 21.3.1994, des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages für Radiologie vom 22.2.2006 sowie des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 1. April 2009 (abgeschlossen am 17.12.2008) für das Bundesland Niederösterreich bleiben von dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes oder Gegenteiliges geregelt ist.

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung stellt einen integrierenden Bestandteil des Gesamtvertrages vom 21.3.1994, des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages für Radiologie vom

22.2.2006 sowie des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom 1. April 2009 (abgeschlossen am 17.12.2008) dar. Die in der Folge angeführten Änderungen beziehen sich auf die genannten Gruppenpraxen-Gesamtverträge. Es werden dadurch keine Gruppenpraxen-Gesamtverträge gemäß § 342a ASVG abgeschlossen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## I. Grundlagen

Gemäß § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG ist in den Gesamtverträgen die Festlegung einer Altersgrenze für die Beendigung der Einzelverträge von Vertragsärzten (persönlich haftenden Gesellschaftern von Vertrags-Gruppenpraxen) zu regeln. Kommt keine Einigung über eine Altersgrenze zustande, so gilt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen das vollendete 70. Lebensjahr als Altersgrenze. Die genannte Bestimmung ist nach § 647 Abs. 4 ASVG auf Einzelverträge anzuwenden, die ab dem 1. Jänner 2010 geschlossen werden. Für vor diesem Zeitpunkt geschlossene Einzelverträge sind in den Gesamtverträgen stufenweise Übergangsregelungen unter Berücksichtigung von Lebensalter und Vertrauensschutz vorzusehen.

Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für die betroffenen Vertragsärzte (Vertrags-Gruppenpraxen und deren persönlich haftenden Gesellschafter) wird zwischen den Vertragsparteien gemäß § 647 Abs. 4 ASVG in Bezug auf die Anwendung des § 342 Abs. 1 Z. 10 ASVG nachfolgende stufenweise Übergangsregelung unter Berücksichtigung von Lebensalter und Vertrauensschutz vereinbart.

## II. Altersgrenze und Übergangsregelung

(1) Ab 01.01.2019 enden bestehende Einzelverträge von Vertragsärzten mit Vollendung des 70. Lebensjahres mit Ablauf jenes Quartales, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde.



(2) Die Übergangsfrist für zum 01.01.2010 bestehende Einzelverträge endet mit 31.12.2018. Für die Jahre davor wird für Vertragsärzte mit zum 01.01.2010 bestehenden Einzelverträgen eine stufenweise Einschleifregelung wie folgt vereinbart:

Für Vertragsärzte

- des Jahrganges 1942 und älter endet der Einzelvertrag am 31.12.2015,
- der Jahrgänge 1943 und 1944 endet der Einzelvertrag am 31.12.2016,
- der Jahrgänge 1945 und 1946 endet der Einzelvertrag am 31.12.2017,
- des Jahrganges 1947 endet der Einzelvertrag am 31.12.2018,
- des Jahrganges 1948 endet der Einzelvertrag am 31.3.2019,
- des Jahrganges 1949 und jünger gelangt Abs. 1 zur Anwendung.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind analog auf die Beendigung von Einzelverträgen mit Vertrags-Gruppenpraxen anzuwenden, bei denen ein persönlich haftender Gesellschafter die in Abs. 1 und 2 jeweils vorgesehenen Altersgrenzen erreicht und die Vertrags-Gruppenpraxis den betroffenen persönlich haftenden Gesellschafter nicht gemäß § 343 Abs. 2 ASVG aus der Vertrags-Gruppenpraxis ausschließt.

### III.

#### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 18.12.2010 in Kraft und ist nicht gesondert kündbar.

St. Pölten, am 24.11.2010

Ärztammer für Niederösterreich  
Kurie der niedergelassenen Ärzte:

Der Kurienobmann:



Der Präsident:

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

  
**Dr. Hans Jörg SCHELLING**  
Verbandsvorsitzender

  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger \*  
Wien, am 14. Dezember 2016

  
**Dr. Christoph Klein**  
Generaldirektor-Stv.

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse  
im eigenen Namen sowie im Namen der oben  
angeführten Krankenversicherungsträger:

Der leitende Angestellte:

  
**Nö. Gebietskrankenkasse**  
in St. Pölten  
Generaldirektor K. KÖCK



Der Obmann:

  
**Nö. Gebietskrankenkasse**  
in St. Pölten  
Obmann KR G. HUTTER